

STATUTEN Verein ICT-Berufsbildung Schweiz

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein ICT-Berufsbildung Schweiz“ (in der Folge „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt eine gesamtschweizerische, landesweit tätige Organisation der Arbeitswelt (OaA) für das Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung ausgerichtet auf die Anforderungen von Wirtschaft und öffentlichen Verwaltungen und abgestimmt auf die internationalen Standards. Desweiteren stellt der Verein die schweizerische Prüfungsträgerschaft sicher.

Der Verein kann sämtliche Aufgaben wahrnehmen, die Voraussetzungen schaffen, einen zahlenmässig ausreichenden und genügend qualifizierten Nachwuchs an ICT-Berufsleuten in der Schweiz sicherzustellen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Eine wirtschaftliche Zielsetzung ist ausgeschlossen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins ist ICTswitzerland oder eine oder mehrere seiner Mitgliedorganisationen.

Zudem kann jede juristische Person Mitglied werden, die als regionale, kantonale oder interkantonale Organisation der Arbeitswelt (z.B. Lehrmeistervereinigung) für das ICT-Berufsfeld bereits einen ähnlichen Zweck verfolgt.

² Über Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über Ausschluss von Mitgliedern die Vereinsversammlung. Ihr Beschluss ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

³ Ein Austritt aus dem Verein ist nur in schriftlicher Form unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

⁴ Der Ausschluss erfolgt automatisch aufgrund der Statuten, wenn der von der Vereinsversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

III FINANZEN

Art. 4 Mittel

¹ Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Prüfungsgebühren, Gebühren zwecks Abgeltung von Berufsbildungs-Leistungen an Unternehmungen und Verwaltungen sowie fallweise aus Projektbeiträgen von Bund, Kantonen und Stiftungen.

² Andere Einnahmequellen wie Spenden, freiwillige Beiträge usw. sind möglich.

³ Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁴ Im Gründungsjahr 2010 beträgt der Mitgliederbeitrag für regionale, kantonale oder interkantonale Organisationen der Arbeitswelt CHF 300. Der Mitgliederbeitrag für den Dachverband ICTswitzerland beträgt im Gründungsjahr 2010 Anzahl Mitgliedorganisationen mal CHF 200. Danach wird der Mitgliederbeitrag jährlich an der Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 5 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zu entrichtenden Beiträge.

IV ORGANISATION

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 8 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages
- Statutenänderungen
- Ausschluss eines Mitgliedes

² ICTswitzerland oder eine von ihr bestimmte Mitgliedorganisation vertritt an der Vereinsversammlung 60% der Stimmen. 40% der Stimmen gehen an die regionalen, kantonalen oder interkantonalen OdA und werden innerhalb dieser Mitgliedergruppe nach Anzahlvertretener Lernende oder einem ähnlichen, diesem Grundsatz gerecht werdenden, von ihnen zu definierenden Schlüssel verteilt.

³ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Ausnahme sind die in Abs. 4 erwähnten Entscheide. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Der Ausschluss eines Mitglieds, die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

⁵ Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken.

⁶ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Eingeladen wird mit einer Frist von 6 Wochen.

⁷ Ausserordentliche Vereinsversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann unter Angabe der Traktanden und der Anträge auch von der Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

⁸ Anträge seitens der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.

⁹ Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

¹⁰ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und in der Regel nicht mehr als 12 Mitgliedern. Dabei ist eine möglichst paritätische Verteilung der Mandate auf die verschiedenen Mitgliedskategorien und Sprachregionen anzustreben. Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ersetzt es der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung.

⁵ Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

⁶ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

⁷ Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Rechnung wird durch zwei auf zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren geprüft. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 11 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und diese mit entsprechenden Aufgaben betrauen.

² Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

Art. 12 Auflösung

¹ Die Vereinsversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.

² Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen geht samt Inventar an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz über, die es für den gleichen oder ähnlichen Zweck zu verwenden hat. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. März 2010 in Bern beschlossen und genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

ICT-Berufsbildung Schweiz
Präsident

Vizepräsident

Andreas Kaelin

Alfred Breu